



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 15.01.2026

Zahl: BAU-14850-1/25
Fachbereich: Baukanzlei und Umwelt
Sachbearbeiter: Birgit Wieninger
+43 (0)2236/31601 DW 305
Bezug:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 04.12.2025, TOP 13.3, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wird gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit

€ 1.100,00

festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 38 NÖ BO 2014, ist die Aufschließungsabgabe eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe, die dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland von der Gemeinde vorzuschreiben ist, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2

1. ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz (§11) erklärt oder
2. eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) auf einem Bauplatz nach § 11 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 erteilt wird.

Die Aufschließungsabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at	 Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 13.00, 14 bis 18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8.00 bis 13.00 Uhr Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr homepage: www.brunnamgebirge.at	Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--



Der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte,
- eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges

pro Laufmeter.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. Nr. 1000-0 in der geltenden Fassung, nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Aufschließungsabgabeverordnungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge außer Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart